

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 32 C 2390/20 (84)

Verkündet lt. Protokoll am:
2.10.2020

██████████
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

██████████ Geschäftsführer ██████████
██████████

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: NIMROD Rechtsanwälte Bocklaff Strahmann GbR, Emser Straße 9,
10719 Berlin
Geschäftszeichen: 441/19D02 DP/NIM/kp-N 4064-1/16

gegen

██████████

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ██████████
██████████

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht ██████████ aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 01.10.2020 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 390,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.12.2019 zu zah-
len.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Anwaltskosten in Höhe von 169,50 €
freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 60 % und der Beklagte 40 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche auf Schadensersatz und Abmahnkosten aufgrund einer Urheberrechtsverletzung durch sogenanntes Filesharing.

Die Klägerin ist Lizenznehmerin des Computerspiels „Landwirtschaftssimulator 2015“. Es wurde am 30.10.2014 erstveröffentlicht.

Die Firma Exicipio GmbH ermittelte, dass eine IP-Adresse in der Zeit vom 14.08.2016 12:46 Uhr bis 14.08.2016 14:15 Uhr das streitgegenständliche Spiel zum Download in P2P Netzwerken anbot. Die IP-Adresse war dem Beklagten zuzuordnen.

Die Klägerin nimmt den Beklagten als Täter der Verletzungshandlung in Anspruch. Sie behauptet, die Täterschaft ergebe sich aus der Zuordnung der IP-Adresse. Sie verlangt Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie und beziffert den Schaden auf mindestens 1.180,00 €. Die Klägerin behauptet, sie habe den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 21.09.2016 erfolglos abmahnen und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, Zahlung von Schadensersatz und Ersatz von Abmahnkosten auffordern lassen. Sie verlangt diesbezüglich die Erstattung von Abmahnkosten, wobei sie von einem Gegenstandswert von 2.180,00 € ausgeht (1.000,00 € Deckelung § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG für den Unterlassungsanspruch und 1.180,00 € Schadensersatz).

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.180,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 05.10.2016 zu zahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 1.10.2020, er habe die Abmahnung nicht erhalten und er habe das Spiel nicht heruntergeladen. Es gäbe lediglich einen Computer zu dem Internetanschluss. Diesen würde er selbst mit Hilfe eines Bekannten benutzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Verhandlungsprotokoll vom 01.10.2020 verwiesen.

Das Gericht hat nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 01.10.2020 einen Schriftsatz erhalten, der bereits 30.09.2020 bei Gericht eingegangen war. In diesem führt der Beklagte aus, er habe die Abmahnung nicht erhalten. In seinem Haushalt befände sich ein Internetzugang, welcher mit einer WPA-2-Methode verschlüsselt sei. Auf diesen Internetanschluss greife der Beklagte nicht selbst zu, sondern nur über einen Bekannten, der ihn gelegentlich nutze. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 30.9.2020 (= Bl. 57 ff. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage zulässige Klage ist teilweise begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 390,00 € aus § 92 Abs. 2 UrhG.

Die Klägerin ist als unbestrittene Lizenznehmerin aktivlegitimiert.

Der Beklagte ist passivlegitimiert. Er haftet als Täter der streitgegenständlichen Verletzungshandlung. Da das geschützte Werk der Öffentlichkeit von seiner IP-Adresse aus zugänglich gemacht wurde, spricht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung auch verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 06.10.2016 - I ZR 154/15, GRUR 2016, 386, Rn 18 - Afterlife). Diese tatsächliche Vermutung gilt zwar u. a. dann nicht, wenn der Internetanschluss im Verletzungszeitpunkt anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, GRUR 2015, 191 - Tauschbörse III). In diesem Fall obliegt dem Anschlussinhaber allerdings eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, dass er ausführen muss, welche Personen mit Rücksicht auf ihr Nutzerverhalten, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers den Rechtsverstoß zu begehen (vgl. BGH, Urteil vom 30.03.2017, I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, Rn. 15 - Loud).

Weiter verlangt der Bundesgerichtshof von dem in Anspruch genommenen Internetnutzer u.a., dass er auf dem eigenen Computer nachprüft, ob Filesharing-Software dort vorhanden ist (BGH, Urteil vom 6.10.2016, aaO., Rn 27- Afterlife).

Vorliegend hat sich der Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 01.10.2020 erklärt. Er hat zudem bereits mit Schriftsatz vom 30.09.2020 - der jedoch erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung zur Akte gelangt ist - vorgetragen. Mit seinem Vortrag genügt der Beklagte nicht seiner sekundären Darlegungslast, so dass es auf die Frage der Zurückweisung des Vortrages als verspätet gemäß § 296 ZPO nicht ankommt und das Verfahren auch nicht gemäß § 156 ZPO wiederzueröffnen war.

Der Beklagte trägt zu pauschal zu seinem eigenen Nutzungsverhalten zum Nutzungsverhalten des Bekannten vor. Der Bekannte wird noch nicht einmal namentlich benannt. In welchen Zeiträumen der Bekannte „gelegentlich“ Zugriff zum Internet hatte, wird nicht



nachvollziehbar erklärt. Es fehlt jede Bezugnahme auf den streitgegenständliche Verletzungsszeitpunkt, also den 14.08.2016. Auch fehlt jeder Vortrag dazu, ob der Beklagte seinen Computer auf das Vorhandensein von Filesharing-Software untersucht hat, was jedenfalls nach Zustellung des Mahnbescheides erforderlich gewesen wäre.

Auf den Umfang der sekundären Darlegungslast ist bereits in der Klageschrift hingewiesen worden.

Die Höhe des Schadensersatzes kann im Wege der Lizenzanalogie grundsätzlich nach § 287 ZPO geschätzt werden. Das Gericht geht hier davon aus, dass ein Betrag von 390,00 € angemessen und hinreichend ist. Das OLG Frankfurt am Main hat sich in jüngster Rechtsprechung der sog. Faktorrechtsprechung angeschlossen, was auch das Gericht überzeugt (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 31.03.2020, Az. 11 U 44/19). Vorliegend handelt es sich um ein Spiel, das jedes Jahr erscheint. Die streitgegenständliche Version wurde am 31.10.2014 erstveröffentlicht und war damit zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung am 14.08.2016 schon relativ alt und es gab schon eine neue Version. Die Verletzungshandlung dauerte weniger als 2 Stunden. Das Gericht hält daher den Faktor 30 für angemessen, was bei einem Preis von 12,95 € gerundet 390,00 € ergibt. Hinsichtlich des darüber hinaus gehenden Betrages war die Klage abzuweisen.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 169,50 € aus § 97a Abs. 3 UrhG. Dabei ist es rechtlich irrelevant, dass der Beklagte die Abmahnung nicht erhalten hat, denn jedenfalls wurde sie berechtigterweise erstellt, wofür die Klägerin einem Kostenerstattungsanspruch ausgesetzt ist. Hinsichtlich der Höhe war von einem Gegenstandswert von 1.390,00 €, nämlich 1.000,00 € für den Unterlassungsanspruch und 390,00 € für Schadensersatzanspruch auszugehen. Dies ergibt bei einer 1,3-Gebühr (149,50 €) zzgl. 20,00 € Kostenpauschale 169,50 €. Hinsichtlich des darüber hinaus gehenden Betrages war die Klage abzuweisen.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus den § 291 BGB, da der Mahnbescheid am 20.12.2019 zugestellt wurde. Soweit Zinsen bereits ab dem 5.10.2016 verlangt wurden, war die Klage unbegründet und abzuweisen. Ein Anspruch aus § 288 BGB scheidet aus, weil die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin keinen Beweis für den Zugang der Abmahnung angeboten hat. Das Bestreiten des Zugangs der Abmahnung ist zwar erstmalig im Rahmen der mündlichen Verhandlung erfolgt, allerdings führt die Zulassung dieses Vortrages nicht zur Verzögerung des Prozesses, weshalb der Vortrag nicht nach § 296 ZPO als verspätet zurückzuweisen ist. Klägerseits wurde weder Schriftsatznachlass auf den neuen Vortrag beantragt noch wurde bisher Beweis für den Zugang der Abmahnung angetreten, weshalb eine Verzögerung ausscheidet.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Kostenquote trägt dem wechselseitigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien Rechnung.

5. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

██████
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 19.11.2020



Leitungsangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts